



Nr. 1270

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig*

*Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340*

*Datum: 03.09.2019*

**Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang „Medienwissenschaft“ der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der Sitzung vom 22.05.2019 und dem Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät in der Sitzung vom 05.06.2019 beschlossene und vom Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 03.07.2019 sowie vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am 28.08.2019 genehmigte Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang „Medienwissenschaften“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Zugangs- und Zulassungsordnung tritt nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum Semesterbeginn am 01.10.2019 in Kraft.

## **Verkündungsblatt 13/2019**

**vom 03.09.2019**

Inhalt

### **Verkündungen**

- Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig in der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 22.05.2019 und des Fakultätsrats der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig am 05.06.2019 und in der vom Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 03.07.2019 sowie vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am 28.08.2019 genehmigten Fassung Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Redaktion: Astrid Wiethake, Christine Alayet

## **Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig**

Auf der Grundlage der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, insbesondere § 2 Absatz 2 und § 11 Absatz 5 sowie aufgrund des Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz, insbesondere § 4 Absatz 5 und § 5, haben der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 22.05.2019 und der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig am 05.06.2019 die Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften beschlossen, die vom Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 03.07.2019 sowie vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am 28.08.2019 genehmigt wurde. Diese Ordnung wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich um die Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studienplatz im 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften als Hauptfach an der Hochschule für Bildende Künste und der Technischen Universität Braunschweig bewerben. Sofern die Zulassung im Hauptfach erfolgt, erfolgt im Rahmen der Kapazität des Nebenfachs auch die Zulassung im Nebenfach, sofern die besonderen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen eingehalten sind.

Die Kapazitäten sind für das Nebenfach English Studies auf 6 Teilstudienplätze, für Germanistik auf 6 Teilstudienplätze, für Informationssystemtechnik auf 15 Teilstudienplätze, für Kunstwissenschaft auf 20 Teilstudienplätze und für Visuelle Kommunikation auf 3 Teilstudienplätze beschränkt.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften als Hauptfach werden die Studienplätze bei Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 der Hochschulvergabeverordnung zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die übrigen 10 vom Hundert werden nach Wartezeit vergeben. Die Allgemeine Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig (TU-Verköndungsblatt Nr. 1209, zuletzt geändert mit TU-Verköndungsblatt Nr. 1251 vom 25.04.2019) findet mit Ausnahme des § 3 und die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig (TU-Verköndungsblatt Nr. 1223 vom 30.8.2018) findet ergänzende Anwendung. Die genannten Ordnungen werden dynamisch in Bezug genommen, so dass im Falle einer Änderung oder Neufassung die jeweils aktuelle Fassung anzuwenden ist.

### **§ 3 Zulassungstermin, Teilnahme am Auswahlverfahren**

- (1) Die Zulassung zum 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Zulassungsanträge müssen mit allen erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 01.06. bis 15.07. (Ausschlussfrist) bei der für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständigen Stelle der Technischen Universität Braunschweig eingegangen sein.
- (3) Die Frist nach Absatz 2 gilt als gewahrt, wenn das elektronisch ausgefüllte Antragsformular inklusive ergänzender Anträge innerhalb der genannten Ausschlussfrist elektronisch übermittelt wurde und das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Technischen Universität Braunschweig samt der erforderlichen Unterlagen und der Erklärung nach § 3 Hochschul-Vergabeverordnung innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 (bis zum 18. Juli) zugegangen ist.
- (4) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben können abweichende Termine festgelegt werden.
- (5) Am hochschuleigenen Auswahlverfahren nimmt teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) nicht im Rahmen einer der Vorabquoten am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (6) Die genannten Fristen sind auch außerkapazitäre Ausschlussfristen.

## **§ 4 Bewerbungsunterlagen**

(1) Der Zulassungsantrag enthält Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung, zum Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung und zur Durchschnittsnote.

(2) Die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 Niedersächsischem Hochschulgesetz ist in amtlich beglaubigter Form nachzuweisen.

(3) Für den Fall, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen ausländischen Bildungsabschluss verfügt, ist ebenfalls eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses vorzulegen und, sofern das Original in einer anderen Sprache als deutsch erstellt ist, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Des Weiteren sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH)“ der Technischen Universität Braunschweig, TU-Verkündungsblatt Nr. 1011 vom 12.11.2014, zuletzt geändert mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1200 vom 25.1.2018, in der jeweils aktuellen Fassung), nachzuweisen.

(4) Neben den in den Absätzen 1-3 genannten Dokumenten sind im Rahmen der Bewerbung folgende Dokumente einzureichen:

- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf.
- Ggf. Nachweise über medienrelevante Vorerfahrungen in amtlich beglaubigter Form.
- gegebenenfalls Nachweis über abgeleitete Dienste, Betreuungs- oder Pflegezeiten.
- gegebenenfalls Nachweis über ein vorangegangenes Studium (Immatrikulationsbescheinigung bzw. Exmatrikulationsbescheinigung), nebst Nachweisen der bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen.

(5) Gem. § 4 Absatz 4 Niedersächsischem Hochschulzulassungsgesetz wird bestimmt, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 auch für außerkapazitäre Bewerbungen gelten. Die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufig Voll- oder Teilzulassung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahlentscheidung der für das hochschuleigene Auswahlverfahren verbleibenden Studienplätze ist nach einer Verfahrensnote zu treffen

1. Die Verfahrensnote wird nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) in Kombination mit der Note oder der Punktzahl zweier Unterrichtsfächer (umgerechnet als Note) des letzten Schulhalbjahres vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in der Rangfolge der nachfolgenden Auflistung ermittelt:
  - a. Mathematik
  - b. Deutsch
  - c. Englisch
  - d. Künstlerisches oder musikalisches Fach.

Dabei wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 60 % und die beiden Einzelnoten jeweils mit 20 % gewichtet.

Ist nur eines der vier Unterrichtsfächer in dem betreffenden Zeugnis ausgewiesen, so wird dieses Fach mit 40 vom Hundert berücksichtigt. Auf der Grundlage der ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgeplätze der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt.

2. Wenn Berufserfahrung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerschulische Erfahrungen in medienrelevanten Bereichen von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden, verbessert sich die Verfahrensnote wegen besonderer Eignung um 1, bei mindestens vier Jahren um 1,5.

(2) Besteht bei der Auswahl im Rahmen der Hochschulauswahlquote Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach einer Verbindung von Durchschnittsnote und Wartezeit. Besteht bei der Auswahl im Rahmen der Wartezeitquote Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote.

(3) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl im Rahmen der übrigen Quoten Ranggleichheit, so wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 6 Absatz 1 Hochschulvergabe-Verordnung gehört und nachweist, dass der Dienst beendet ist oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in § 2 Absatz 2 Hochschulvergabe-Verordnung genannten Frist beendet sein wird.

(4) Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

## **§ 6 Höhere Fachsemester**

(1) Studierende, die die Zulassung in ein höheres Fachsemester als Ortswechslerinnen und Ortswechsler oder Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger beantragen, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Im Fall einer kapazitären Zulassungsbeschränkung kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn zusätzlich in dem betreffenden Fachsemester freie Studienplätze vorhanden sind. Die im Falle des Quereinstiegs für die Einstufung in ein höheres Fachsemester zugrunde liegenden Leistungen sollen nach erfolgter Einschreibung zur Anrechnung herangezogen werden, wobei eine spätere statusrechtliche Rückstufung nach der Immatrikulation ausgeschlossen ist. Die Bewerberin oder der Bewerber hat unverzüglich nach der Immatrikulation einen Anrechnungsantrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ortswechslerinnen und Ortswechsler sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen Studiengang, d. h. gleiches Fach und gleicher Abschluss, bereits an einer anderen Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind oder waren. Ortswechslerinnen und Ortswechsler können grundsätzlich nur zum nächsthöheren Fachsemester zugelassen werden. Im Falle einer kapazitären Zulassungsbeschränkung müssen die Bewerber hierfür zusätzlich über den für das Studium in dem höheren Fachsemester erforderlichen Leistungsstand verfügen. Um der Berufsfreiheit zu genügen, gilt das in kapazitär beschränkten Studiengängen bestehende Erfordernis des entsprechenden Leistungsstandes auch dann als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Leistungsstand nachweist, der dem regulären Leistungsstand seiner bisherigen Hochschule entspricht. Ortswechslerinnen und Ortswechsler im Sinne dieses Absatzes ist auch, wer an der Technischen Universität Braunschweig/Hochschule für Bildende Künste Braunschweig den gleichen Studiengang zuvor begonnen hatte, jedoch sein Studium dann unterbrach.

(2) Die sonstigen Formalien gelten auch für Bewerbungen im höheren Fachsemester.

(3) Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
2. die im gleichen Studiengang
  - a. bereits an der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig für den Teilstudiengang eingeschrieben sind oder waren,
  - b. an einer anderen deutschen Hochschule (Ortswechsel), einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - c. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe b) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - d. für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können,
3. die sonstige Gründe geltend machen, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester notwendigen Leistungen in einem anderen Studiengang oder außerhalb eines Studiengangs erworben haben.

Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden zunächst die sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, zuletzt das Los.

## **§ 7 Zuständigkeit für die Durchführung von Auswahlverfahren**

(1) Zulassungs- und Auswahlverfahren werden von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Technischen Universität Braunschweig für beide Hochschulen unter Beachtung der Bestimmungen der Hochschulvergabe-Verordnung in einem Haupt- und max. zwei Nachrückverfahren durchgeführt.

(2) Nach dem zweiten Nachrückverfahren frei bleibende oder wieder frei gewordene Studienplätze werden im Rahmen von Losverfahren besetzt.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich an beiden Hochschulen immatrikulieren.

(4) Eine Zulassung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Medienwissenschaften erfordert stets die gleichzeitige Zulassung in einem anderen Teilstudiengang.

### **§ 8 Bescheiderteilung**

(1) Kann eine Zulassung erfolgen, wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Technischen Universität Braunschweig ein Zulassungsbescheid erteilt, in dem die Frist zur Immatrikulation festgelegt wird. Bei Überschreiten dieser Frist verfällt der Studienplatz und wird der rangnächsten Bewerberin oder dem rangnächsten Bewerber im Nachrückverfahren zugeteilt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptverfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers und der Rangplatz der abzulehnenden Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig in Kraft und ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2020 anzuwenden.

Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für diesen Teilstudiengang außer Kraft.